

Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten (Medizinprodukte- Sicherheitsplanverordnung - MPSV)

Vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) [\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833)

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2

Abschnitt 2

Meldung von Vorkommnissen und Rückrufen

Meldepflichten	3
Ausnahmen von der Meldepflicht und besondere Verfahren	4
Fristen	5
Meldung durch Vertreiber	6
Modalitäten der Meldung	7

Abschnitt 3

Risikobewertung durch die zuständige Bundesoberbehörde

Aufgaben der Behörde	8
Ziel und Inhalt der Risikobewertung	9
Verfahren der Risikobewertung	10
Befugnisse der Behörde	11

Mitwirkungspflichten	12
Abschluss der Risikobewertung	13

Abschnitt 4

Korrektive Maßnahmen

Eigenverantwortliche korrektive Maßnahmen des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes	14
Eigenverantwortliche korrektive Maßnahmen des Sponsors von klinischen Prüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen	14a
Maßnahmen der zuständigen Behörden	15
Verpflichtung zur Mitwirkung an den korrektiven Maßnahmen	16
Maßnahmen der zuständigen Behörden gegen Betreiber und Anwender	17
Notfallplanung der zuständigen Behörden	18

Abschnitt 5

Unterrichtungspflichten und Informationsaustausch

Unterrichtung des Bundesministeriums für Gesundheit durch die zuständige Bundesoberbehörde	19
Informationsaustausch zwischen der zuständigen Bundesoberbehörde und den zuständigen Landesbehörden	20
Europäischer und internationaler Informationsaustausch	21
Unterrichtung sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen	22
Wissenschaftliche Aufarbeitung der durchgeführten Risikobewertungen	23
Veröffentlichung von Informationen über das Internet	24

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 MPSV Anwendungsbereich [\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

Diese Verordnung regelt die Verfahren zur Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken im Verkehr oder in Betrieb befindlicher Medizinprodukte.

Zu § 1: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326).

§ 2 MPSV Begriffsbestimmungen ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Vorkommnis eine Funktionsstörung, ein Ausfall, eine Änderung der Merkmale oder der Leistung oder eine unsachgemäße Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisung eines Medizinproduktes, die oder der unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Patienten, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt hat, geführt haben könnte oder führen könnte; als Funktionsstörung gilt auch ein Mangel der Gebrauchstauglichkeit, der eine Fehlanwendung verursacht,
2. korrektive Maßnahme eine Maßnahme zur Beseitigung, Verringerung oder Verhinderung des erneuten Auftretens eines von einem Medizinprodukt ausgehenden Risikos,
3. Rückruf eine korrektive Maßnahme, mit der die Rücksendung, der Austausch, die Um- oder Nachrüstung, die Aussonderung oder Vernichtung eines Medizinprodukts veranlasst wird oder Anwendern, Betreibern oder Patienten Hinweise für die weitere sichere Anwendung oder den Betrieb von Medizinprodukten gegeben werden,
4. Maßnahmenempfehlung eine Mitteilung des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes, mit der ein Rückruf veranlasst wird,
5. schwerwiegendes unerwünschtes Ereignis jedes in einer genehmigungspflichtigen klinischen Prüfung oder einer genehmigungspflichtigen Leistungsbewertungsprüfung auftretende ungewollte Ereignis, das unmittelbar oder mittelbar zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Probanden, eines Anwenders oder einer anderen Person geführt hat, geführt haben könnte oder führen könnte ohne zu berücksichtigen, ob das Ereignis vom Medizinprodukt verursacht wurde; das Vorgesagte gilt entsprechend für schwerwiegende unerwünschte Ereignisse, die in einer klinischen Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung, für die eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes erteilt wurde, aufgetreten sind.

Zu § 2: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2326), V vom 10. 5. 2010 (BGBl. I S. 555) und 27. 9. 2016 (BGBl. I S. 2203).

Abschnitt 2 Meldung von Vorkommnissen und Rückrufen

§ 3 MPSV Meldepflichten ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes hat Vorkommnisse, die in Deutschland aufgetreten sind, sowie in Deutschland durchgeführte Rückrufe der zuständigen Bundesoberbehörde zu melden. ²In anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgetretene Vorkommnisse und durchgeführte Rückrufe hat er den dort zuständigen Behörden zu melden. ³Rückrufe, die auf Grund von Vorkommnissen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufgetreten sind, auch im Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt werden, sind meldepflichtig. ⁴Die Meldung derartiger korrektiver Maßnahmen, einschließlich des zugrunde liegenden Vorkommnisses, hat an die zuständige Bundesoberbehörde zu erfolgen, wenn der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes seinen Sitz in Deutschland hat.

(2) ¹Wer Medizinprodukte beruflich oder gewerblich betreibt oder anwendet, hat dabei aufgetretene Vorkommnisse der zuständigen Bundesoberbehörde zu melden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Ärzte und Zahnärzte, denen im Rahmen der Diagnostik oder Behandlung von mit Medizinprodukten versorgten Patienten Vorkommnisse bekannt werden.

(3) ¹Wer, ohne Verantwortlicher nach § 5 des Medizinproduktegesetzes zu sein, beruflich oder gewerblich oder in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Verpflichtungen Medizinprodukte zur Eigenanwendung durch Patienten oder andere Laien an den Endanwender abgibt, hat ihm mitgeteilte Vorkommnisse der zuständigen Bundesoberbehörde zu melden. ²In allen anderen Fällen informieren Vertreter und Händler den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes über ihnen mitgeteilte Vorkommnisse.

(4) Der Prüfer oder der Hauptprüfer hat dem Sponsor jedes schwerwiegende unerwünschte Ereignis zu melden.

(5) ¹Der Sponsor hat schwerwiegende unerwünschte Ereignisse der zuständigen Bundesoberbehörde zu melden. ²Dies gilt auch, wenn sie außerhalb von Deutschland aufgetreten sind. ³Wird eine klinische Prüfung auch in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt, hat der Sponsor den dort zuständigen Behörden ebenfalls Meldung über in Deutschland aufgetretene schwerwiegende unerwünschte Ereignisse zu erstatten.

(6) ¹Die zuständige Bundesoberbehörde bestätigt der nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 meldenden Person oder Stelle den Eingang der Meldung. ²Sie informiert unverzüglich den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes über Meldungen nach den Absätzen 2 und 3, der daraufhin eine Meldung nach Absatz 1 mit allen erforderlichen Angaben oder eine Begründung übermittelt, warum kein Vorkommnis im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt oder die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind. ³Schließt sich die zuständige Bundesoberbehörde dieser Begründung nicht an, kann sie eine Meldung nach Absatz 1 verlangen.

(7) ¹Stellt ein schwerwiegendes unerwünschtes Ereignis zugleich ein Vorkommnis dar, so kann der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes seine Verpflichtung zur Meldung von Vorkommnissen nach Absatz 1 auch erfüllen, indem er eine Meldung nach Absatz 5 vornimmt. ²In der Meldung ist kenntlich zu machen, dass damit auch die Verpflichtung zur Meldung eines Vorkommnisses nach Absatz 1 erfüllt ist.

Zu § 3: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326), 25. 7. 2014 (BGBl I S. 1227), V vom 27. 9. 2016 (BGBl I S. 2203) und 7. 7. 2017 (BGBl I S. 2842).

§ 4 MPSV Ausnahmen von der Meldepflicht und besondere Verfahren ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Die zuständige Behörde des Bundes kann für bereits ausreichend untersuchte Vorkommnisse Ausnahmen von der Meldepflicht oder eine zusammenfassende Meldung in regelmäßigen Zeitabständen anordnen. ²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, kann eine Ausnahme von der Meldepflicht auch auf Antrag des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes zugelassen werden.

(2) ¹Vorkommnisse, die bereits Gegenstand einer Maßnahmenempfehlung des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder einer Anordnung der zuständigen Behörde waren und danach weiterhin auftreten können, sind von diesem in regelmäßigen, mit der zuständigen Bundesoberbehörde im Einzelfall abgestimmten Zeitabständen zusammenfassend zu melden. ²Der Inhalt der Meldung nach Satz 1 wird zwischen der zuständigen Behörde des Bundes und dem Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes abgesprochen.

Zu § 4: Geändert durch G vom 14. 6. 2007 (BGBl I S. 1066).

§ 5 MPSV Fristen ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes hat Vorkommnisse entsprechend der Eilbedürftigkeit der durchzuführenden Risikobewertung zu melden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, nachdem er Kenntnis hiervon erhalten hat. ²Bei Gefahr im Verzug hat die Meldung unverzüglich zu erfolgen. ³Rückrufe sind spätestens mit Beginn der Umsetzung der Maßnahmen zu melden.

(2) ¹Die Meldungen und Mitteilungen nach § 3 Absatz 2 bis 4 und 5 Satz 3 haben unverzüglich zu erfolgen. ²Dies gilt auch für Meldungen von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen, für die ein Zusammenhang mit dem zu prüfenden Medizinprodukt, einem Vergleichsprodukt oder den in der klinischen Prüfung angewandten therapeutischen oder diagnostischen Maßnahmen oder den sonstigen Bedingungen der Durchführung der klinischen Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann. ³Alle anderen schwerwiegenden unerwünschten Ereignisse sind vollständig zu dokumentieren und in zusammenfassender Form vierteljährlich oder auf Aufforderung der zuständigen Bundesoberbehörde zu melden.

Zu § 5: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2326), V vom 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1227) und 27. 9. 2016 (BGBl. I S. 2203).

§ 6 MPSV Meldung durch Vertreiber ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

Soweit im Auftrag des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes von einem in Deutschland ansässigen Vertreiber Meldungen erstattet werden, gelten die den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes betreffenden Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7 MPSV Modalitäten der Meldung ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit macht die zuständigen Bundesoberbehörden unter Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche, ihrer Postanschriften und der Telekommunikationsnummern der für die Risikoerfassung und -bewertung zuständigen Organisationseinheiten sowie Hinweise zur Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten auf seiner Internetseite bekannt und sorgt für eine fortlaufende Aktualisierung dieser Bekanntmachung.

(2) ¹Die Meldungen nach § 3, mit Ausnahme der Meldungen nach § 3 Absatz 4, erfolgen elektronisch und maschinenlesbar im Sinne von § 12 des E-Government-Gesetzes. ²Die zuständigen Bundesoberbehörden veröffentlichen Informationen zur elektronischen Übermittlung sowie die dabei zu verwendenden Formblätter auf ihren Internetseiten.

(3) Der Meldung eines Rückrufs nach § 3 Absatz 1 sind insbesondere folgende Informationen beizufügen:

1. die Maßnahmenempfehlung gemäß § 14 Absatz 2 in deutscher und, soweit vorhanden, in englischer Sprache,
2. der relevante Auszug aus der Risikoanalyse des Produktes,
3. eine Begründung, dass die geplante korrektive Maßnahme erforderlich und ausreichend ist, um das von dem Medizinprodukt ausgehende Risiko zu beseitigen oder zu verringern oder dessen erneutes Auftreten zu verhindern; dies schließt die Begründung und Darlegung des Zeitplans für die Durchführung des Rückrufs sowie, sofern zutreffend, die Begründung für seine Beschränkung auf bestimmte Chargen oder Produktserien ein.

(4) Das Format der zusammenfassenden Meldung von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 ist mit der zuständigen Bundesoberbehörde abzustimmen.

Zu § 7: Geändert durch V vom 25. 11. 2003 (BGBl I S. 2304), 31. 10. 2006 (BGBl I S. 2407), G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326), V vom 25. 7. 2014 (BGBl I S. 1227) und 27. 9. 2016 (BGBl I S. 2203).

Abschnitt 3 Risikobewertung durch die zuständige Bundesoberbehörde

§ 8 MPSV Aufgaben der Behörde ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Die zuständige Bundesoberbehörde hat für alle ihr nach § 3 zu meldenden Vorkommnisse, Rückrufe und schwerwiegenden unerwünschten Ereignisse, die ihr bekannt werden, eine Risikobewertung vorzunehmen.

²Sie hat wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um mögliche Risiken zu ermitteln.

Zu § 8: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326).

§ 9 MPSV Ziel und Inhalt der Risikobewertung ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Ziel und Inhalt der Risikobewertung durch die zuständige Bundesoberbehörde ist es, festzustellen, ob ein unvertretbares Risiko vorliegt und welche korrektiven Maßnahmen geboten sind. ²Sofern der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes eigenverantwortliche korrektive Maßnahmen trifft, schließt die Risikobewertung durch die zuständige Bundesoberbehörde die Prüfung ein, ob

1. diese Maßnahmen angemessen sind und
2. sie den Grundsätzen der integrierten Sicherheit entsprechen, die in den Grundlegenden Anforderungen nach § 7 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes einschlägigen Richtlinien formuliert sind.

³Satz 2 gilt für eigenverantwortliche korrektive Maßnahmen des Sponsors oder der die klinische Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung durchführenden Personen entsprechend.

Zu § 9: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326) und V vom 27. 9. 2016 (BGBl I S. 2203).

§ 10 MPSV Verfahren der Risikobewertung ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Die Risikobewertung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes und, soweit erforderlich, mit den jeweils betroffenen Betreibern und Anwendern.

²Die Risikobewertung im Falle von klinischen Prüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen schließt die Zusammenarbeit mit dem Sponsor oder dem Leiter der klinischen Prüfung oder der Leistungsbewertungsprüfung ein. ³Soweit erforderlich, können die für das Medizinproduktewesen, das Eich- und Messwesen sowie den Arbeits- oder Strahlenschutz zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, die Strafverfolgungsbehörden, Behörden anderer Staaten, die einschlägigen wissenschaftlichen

Fachgesellschaften, der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Benannte Stellen sowie sonstige Einrichtungen, Stellen, Ethik-Kommissionen und Personen beteiligt werden, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen beitragen können.
⁴Die zuständige Bundesoberbehörde hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass besonders eilbedürftige Fälle unverzüglich bearbeitet werden.

Zu § 10: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326).

§ 11 MPSV Befugnisse der Behörde [\(1\)](#)

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Die zuständige Bundesoberbehörde kann vom Verantwortlichen nach § 5 Satz 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes sowie dem in § 3 Absatz 2, 3 und 5 genannten Personenkreis alle für die Sachverhaltsaufklärung oder die Risikobewertung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie die Überlassung des betroffenen Produkts oder von Mustern der betroffenen Produktcharge, bei In-vitro-Diagnostika auch des von einem Vorkommnis betroffenen Probenmaterials, zu Untersuchungszwecken verlangen. ²Patientendaten sind vor der Übermittlung an die zuständige Bundesoberbehörde so zu anonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann. ³Andere personenbezogene Daten dürfen nur unverändert verarbeitet werden und nur, soweit dies zur Durchführung von Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. ⁴Die zuständige Bundesoberbehörde kann in begründeten Fällen und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Produktprüfungen und Überprüfungen der Produktionsverfahren im Betrieb des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder bei dessen Unterauftragnehmer vornehmen.

(2) Wenn eine ordnungsgemäße Risikobewertung wegen unzureichender Mitwirkung des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes, der keinen Sitz in Deutschland hat, nicht möglich ist, informiert die zuständige Bundesoberbehörde, soweit erforderlich, Betreiber und Anwender hierüber und kann vorsorgliche Maßnahmen empfehlen.

Zu § 11: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326) und V vom 2. 7. 2018 (BGBl. I S. 1080).

§ 12 MPSV Mitwirkungspflichten [\(1\)](#)

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen haben die zuständige Bundesoberbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 Satz 1 zu unterstützen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. ²Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; er ist darauf hinzuweisen. ³Im Übrigen bleiben Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, gesetzliche Geheimhaltungspflichten und die ärztliche Schweigepflicht unberührt.

(2) ¹Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes hat die für die Risikobewertung erforderlichen Untersuchungen unverzüglich durchzuführen und der zuständigen Bundesoberbehörde die Ergebnisse mitzuteilen. ²Er hat zu jeder Meldung einen Abschlussbericht sowie auf Verlangen alle zweckdienlichen Unterlagen, insbesondere relevante Auszüge aus der Risikoanalyse und der klinischen Bewertung, vorzulegen. ³Vor einer zerstörenden Prüfung des betroffenen Produkts oder der vorhandenen Muster der betroffenen Produktcharge hat sich der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes mit der zuständigen Bundesoberbehörde ins Benehmen zu setzen.

(3) Im Falle von klinischen Prüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen gelten die in Absatz 1 und 2 genannten Mitwirkungspflichten entsprechend für den Sponsor sowie die die klinische Prüfung oder die Leistungsbewertungsprüfung durchführenden Personen.

(4) ¹Anwender und Betreiber tragen dafür Sorge, dass Medizinprodukte und Probematerialien, die im Verdacht stehen, an einem Vorkommnis beteiligt zu sein, nicht verworfen werden, bis die Risikobewertung

der zuständigen Bundesoberbehörde abgeschlossen ist.²Dies schließt nicht aus, dass sie diese Medizinprodukte und Probematerialien dem Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder dem Sponsor zum Zwecke der Untersuchung überlassen.

(5) Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes hat auf Verlangen der zuständigen Bundesoberbehörde Unterlagen, die für die Sachverhaltsaufklärung und Risikobewertung notwendig sind, elektronisch zur Verfügung zu stellen, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist.

Zu § 12: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326), V vom 25. 7. 2014 (BGBl I S. 1227) und 27. 9. 2016 (BGBl I S. 2203).

§ 13 MPSV Abschluss der Risikobewertung [\(1\)](#)

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Die zuständige Bundesoberbehörde teilt das Ergebnis ihrer Risikobewertung dem Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes und der Person, die ihr das Vorkommnis oder das schwerwiegende unerwünschte Ereignis gemeldet hat, sowie nach Maßgabe des § 20 den zuständigen Behörden mit. ²Die Risikobewertung durch die Bundesoberbehörde ist damit abgeschlossen. ³Auf der Grundlage neuer Erkenntnisse kann eine erneute Risikobewertung erforderlich werden.

Zu § 13: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326).

Abschnitt 4 Korrektive Maßnahmen

§ 14 MPSV Eigenverantwortliche korrektive Maßnahmen des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes [\(1\)](#)

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes hat die gebotenen korrektiven Maßnahmen durchzuführen. ²Bei der Auswahl der Maßnahmen hat er die in den Grundlegenden Anforderungen der einschlägigen Richtlinien formulierten Grundsätze der integrierten Sicherheit anzuwenden. ³Er hat Vorkehrungen zu treffen, damit erforderlichenfalls der Rückruf von Medizinprodukten, von denen unvermeidbare Risiken ausgehen, schnell und zuverlässig durchgeführt werden kann.

(2) ¹Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes hat über Rückrufe die sonstigen Inverkehrbringer, die betroffenen Betreiber und die Anwender durch eine Maßnahmenempfehlung schriftlich in deutscher Sprache zu informieren. ²Diese Maßnahmenempfehlungen haben für mögliche Rückfragen eine Kontaktperson oder eine Kontaktstelle mit Hinweisen zur Erreichbarkeit anzugeben, die betroffenen Produkte und Produktchargen klar und eindeutig zu bezeichnen, den festgestellten Mangel oder die festgestellte Fehlfunktion und, soweit bekannt, deren Ursache zu beschreiben, das von den Produkten ausgehende Risiko und die der Bewertung zugrunde liegenden Tatsachen und Überlegungen hinreichend ausführlich darzustellen und die erforderlichen korrektiven Maßnahmen unmissverständlich vorzugeben. ³Weitere Angaben können gemacht werden, soweit sie zweckdienlich sind. ⁴Aufmachungen und Ausführungen, die geeignet sind, das Risiko zu verharmlosen, sowie Werbeaussagen sind unzulässig.

(3) ¹Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes hat die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 sicherzustellen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. ²Die Durchführung und die Überprüfungen sind zu dokumentieren. ³Der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes mit Sitz in Deutschland hat der zuständigen Behörde den Abschluss eines Rückrufs mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde überwacht die vom Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes durchgeführten Maßnahmen.

(5) Soweit korrektive Maßnahmen im Auftrag des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes von einem in Deutschland ansässigen Vertreter durchgeführt werden, gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 14: Geändert durch G vom 14. 6. 2007 (BGBl I S. 1066), 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326) und V vom 27. 9. 2016 (BGBl I S. 2203).

§ 14a MPSV Eigenverantwortliche korrektive Maßnahmen des Sponsors von klinischen Prüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) Treten während der klinischen Prüfung oder der genehmigungspflichtigen Leistungsbewertungsprüfung Umstände auf, die die Sicherheit der Probanden, Anwender oder Dritter beeinträchtigen können, so ergreifen der Sponsor sowie die die klinische Prüfung oder die Leistungsbewertungsprüfung durchführenden Personen unverzüglich alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um die Probanden, Anwender oder Dritte vor unmittelbarer oder mittelbarer Gefahr zu schützen.

(2) Der Sponsor unterrichtet unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde und veranlasst die Information der zuständigen Ethik-Kommission über diese neuen Umstände.

(3) Die zuständige Behörde überwacht die vom Sponsor durchgeführten Maßnahmen.

Zu § 14a: Eingefügt durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326), geändert durch V vom 10. 5. 2010 (BGBl I S. 555).

§ 15 MPSV Maßnahmen der zuständigen Behörden ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Soweit ein Verantwortlicher nach § 5 des Medizinproduktegesetzes die erforderlichen korrektiven Maßnahmen nicht eigenverantwortlich trifft oder die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen gegen den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder den in Deutschland ansässigen Vertreter. ²Dies gilt für den Sponsor oder die die klinische Prüfung oder die Leistungsbewertungsprüfung durchführenden Personen entsprechend.

Zu § 15: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326).

§ 16 MPSV Verpflichtung zur Mitwirkung an den korrektiven Maßnahmen ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Der in § 3 Absatz 2, 3 und 5 genannte Personenkreis hat an den korrektiven Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenempfehlungen mitzuwirken, die der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes eigenverantwortlich oder auf Anordnung der zuständigen Behörde herausgegeben hat. ²Dies gilt für Maßnahmenempfehlungen des Sponsors der klinischen Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung entsprechend.

Zu § 16: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326) und 25. 7. 2014 (BGBl I S. 1227).

§ 17 MPSV Maßnahmen der zuständigen Behörden gegen Betreiber und Anwender ⁽¹⁾

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

Soweit durch Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 eine ausreichende Risikominimierung nicht oder nicht hinreichend schnell erreicht wird oder erreicht werden kann, treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen, um das Betreiben oder Anwenden der betroffenen Medizinprodukte zu untersagen oder einzuschränken.

§ 18 MPSV Notfallplanung der zuständigen Behörden [\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Die zuständigen Behörden teilen die Angaben zur Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten dem Bundesministerium für Gesundheit und den zuständigen Bundesoberbehörden mit. ²Das Bundesministerium für Gesundheit macht die Erreichbarkeit im Bundesanzeiger bekannt und sorgt für eine fortlaufende Aktualisierung dieser Bekanntmachung.

Zu § 18: Geändert durch V vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304) und 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407).

Abschnitt 5 Unterrichtungspflichten und Informationsaustausch

§ 19 MPSV Unterrichtung des Bundesministeriums für Gesundheit durch die zuständige Bundesoberbehörde [\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Die zuständige Bundesoberbehörde informiert das Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich über alle eingehenden Meldungen, die Vorkommnisse mit Todesfolge oder sonstige besonders bedeutsame Vorkommnisse betreffen. ²Darüber hinaus unterrichtet sie das Bundesministerium für Gesundheit über alle korrektiven Maßnahmen, die in Deutschland im Verkehr oder in Betrieb befindliche Produkte betreffen.

Zu § 19: Geändert durch V vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304) und 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407).

§ 20 MPSV Informationsaustausch zwischen der zuständigen Bundesoberbehörde und den zuständigen Landesbehörden [\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Die zuständige Bundesoberbehörde informiert

1. die für den Sitz des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder, sofern der Verantwortliche seinen Sitz nicht in Deutschland hat und ein in Deutschland ansässiger Vertreter bekannt ist, des Vertreibers sowie die für den Ort des Vorkommnisses zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser benannte zuständige Behörde über eingehende Meldungen von Vorkommnissen und Rückrufen sowie über den Abschluss und das Ergebnis der durchgeführten Risikobewertung,
2. die für den Sitz des Sponsors oder seines Vertreters nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1a des Medizinproduktegesetzes oder, sofern diese ihren Sitz nicht in Deutschland haben, die für die Prüfstellen in Deutschland sowie die für den Ort des schwerwiegenden unerwünschten

Ereignisses zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser benannte zuständige Behörde über eingehende Meldungen von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen, über den Abschluss und das Ergebnis der durchgeführten Risikobewertung.

²Die Information kann auch in der Weise erfolgen, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte der zuständigen Behörde mitteilt, dass für sie neue Daten nach § 29 Absatz 1 Satz 4 des Medizinproduktegesetzes zum Abruf bereitgehalten werden. ³Sofern der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder der Sponsor nicht bereit ist, erforderliche korrektive Maßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen, teilt die zuständige Bundesoberbehörde die auf Grund der Risikobewertung für erforderlich erachteten Maßnahmen mit.

(2) ¹Die zuständige Behörde teilt der zuständigen Bundesoberbehörde alle getroffenen Anordnungen mit und informiert sie über Fortgang und Abschluss der Maßnahmen. ²Sie informiert ferner die zuständige Bundesoberbehörde, wenn sie deren Bewertung des Risikos nicht teilt.

(3) ¹Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte führt in Abstimmung mit dem Paul-Ehrlich-Institut regelmäßige Besprechungen (Routinesitzungen) mit den für Medizinprodukte zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie der zuständigen Behörde nach § 15 des Medizinproduktegesetzes über die Grundlagen und das Verfahren der Risikoerfassung und -bewertung sowie Fälle von allgemeinem Interesse durch. ²Bei Abstimmungsbedarf zu speziellen Fragen kann die zuständige Bundesoberbehörde zu einer Sondersitzung einladen. ³Soweit sinnvoll, sollen der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen, Vertreter der Heilberufe und der Krankenhäuser, die Verbände der Medizinprodukte-Industrie sowie sonstige betroffene Behörden und Organisationen beteiligt werden.

Zu § 20: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326), 25. 7. 2014 (BGBl I S. 1227) und 28. 4. 2020 (BGBl I S. 960) (**26. 5. 2020**).

§ 21 MPSV Europäischer und internationaler Informationsaustausch [\(1\)](#)

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) ¹Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Europäische Kommission sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Verwaltungsabsprachen oder auf Anfrage auch die zuständigen Behörden anderer Staaten über als Folge eines Vorkommnisses durchgeführte oder für erforderlich erachtete korrektive Maßnahmen; dies schließt Informationen über die zugrunde liegenden Vorkommnisse ein. ²Auf Anfrage übermittelt sie auch Informationen und Auskünfte zu vorliegenden Meldungen und durchgeführten Risikobewertungen. ³Bei korrektiven Maßnahmen nach § 14 kann, soweit keine Anfrage vorliegt, eine Unterrichtung unterbleiben, wenn diese für den Empfänger im Hinblick auf die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung keinen relevanten Erkenntnisgewinn darstellt. ⁴§ 11 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die zuständige Bundesoberbehörde leitet von den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie anderer Staaten sowie von internationalen Organisationen erhaltene Mitteilungen über durchgeführte oder von diesen für erforderlich erachtete korrektive Maßnahmen nach Prüfung auf Plausibilität an die für den Sitz des Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes oder, sofern der Verantwortliche seinen Sitz nicht in Deutschland hat und ein in Deutschland ansässiger Vertreiber bekannt ist, des Vertreibers zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser benannte zuständige Behörde weiter. ²Sofern der Verantwortliche nach § 5 des Medizinproduktegesetzes seinen Sitz nicht in Deutschland hat und ein in Deutschland ansässiger Vertreiber nicht bekannt ist, entscheidet die zuständige Bundesoberbehörde nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, welche zuständigen obersten Landesbehörden oder von diesen benannte Behörden eine Mitteilung nach Satz 1 erhalten.

(3) ¹Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Europäische Kommission über aus Gründen der Sicherheit abgelehnte, ausgesetzte oder beendete klinische Prüfungen

sowie über angeordnete wesentliche Änderungen oder vorübergehende Unterbrechungen von klinischen Prüfungen. ²§ 22a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes gilt entsprechend.

Zu § 21: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326).

§ 22 MPSV Unterrichtung sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen [\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

(1) Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie das Bundesamt für Strahlenschutz über eingehende Meldungen von Vorkommnissen und Rückrufen sowie über den Abschluss und das Ergebnis der durchgeführten Risikobewertungen, soweit der Strahlenschutz betroffen ist, und das Robert-Koch-Institut, soweit Medizinprodukte betroffen sind, die zu Desinfektionszwecken bestimmt sind.

(2) ¹Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet das Bundesministerium der Verteidigung, die zuständige Behörde nach § 15 des Medizinproduktegesetzes sowie die in der Vorkommnismeldung angegebene Benannte Stelle über eingehende Meldungen von Vorkommnissen und Rückrufen sowie über den Abschluss und das Ergebnis der durchgeführten Risikobewertungen. ²Die Unterrichtung kann auch durch Gewährung des Zugriffs auf die Daten erfolgen, die dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 29 Absatz 1 Satz 5 des Medizinproduktegesetzes übermittelt worden sind.

(3) Informationen und Auskünfte zu vorliegenden Meldungen, durchgeführten Risikobewertungen und korrektiven Maßnahmen dürfen auch an den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und andere Organisationen, Stellen und Personen übermittelt werden, soweit von diesen ein Beitrag zur Risikoverminderung geleistet werden kann oder ein berechtigtes Interesse besteht.

(4) § 11 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) ¹Ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Rahmen eines Konsultationsverfahrens nach Anhang II (Absatz 4.3) und III (Absatz 5) der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, oder nach Anhang 2 (Absatz 4.3) und Anhang 3 (Absatz 5) der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen tätig geworden und erhält später Informationen über den verwendeten ergänzenden Stoff, die Auswirkungen auf das Nutzen-/Risiko-Profil der Verwendung dieses Stoffes im Medizinprodukt haben könnten, so informiert es darüber die beteiligten Benannten Stellen. ²Die Benannte Stelle prüft, ob diese Information Auswirkungen auf das Nutzen-/Risiko-Profil der Verwendung des Stoffes in dem Medizinprodukt hat, und veranlasst gegebenenfalls eine Neubewertung des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Zu § 22: Geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl I S. 2326), V vom 25. 7. 2014 (BGBl I S. 1227), 31. 8. 2015 (BGBl I S. 1474), 2. 7. 2018 (BGBl. I S. 1080), 29. 11. 2018 (BGBl I S. 2034) und G vom 28. 4. 2020 (BGBl I S. 960) (26. 5. 2020).

§ 23 MPSV Wissenschaftliche Aufarbeitung der durchgeführten Risikobewertungen [\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Die zuständige Bundesoberbehörde führt eine regelmäßige wissenschaftliche Aufarbeitung der durchgeführten Risikobewertungen durch und gibt die Ergebnisse bekannt. ²Personenbezogene Daten sind dabei zu anonymisieren.

§ 24 MPSV Veröffentlichung von Informationen über das Internet

[\(1\)](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#)

Außer Kraft am 26. Mai 2021 durch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833). Zur weiteren Anwendung s. § 1 Satz 2 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833).

¹Die zuständige Behörde des Bundes kann über durchgeführte korrektive Maßnahmen, Empfehlungen und Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung nach § 23 über die Internetseite der Behörde informieren.

²Die Information über korrektive Maßnahmen darf außer den Angaben nach § 14 Abs. 2 Satz 2 sowie der im Handelsregister als vertretungsberechtigt ausgewiesenen Personen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Zu § 24: Angefügt durch G vom 14. 6. 2007 (BGBl. I S. 1066), geändert durch G vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2326).

Anlage 1 MPSV

(weggefallen)

Rechtsstand: 31.12.2018

